

Energiekonzerne vergesellschaften

Hintergrundinformation zu den LINKEN Forderungen nach Vergesellschaftung im Energiesektor

<i>Gesetzliche Voraussetzungen einer Vergesellschaftung</i>	2
<i>Verstaatlichung von Uniper als Baustein für eine öffentliche Energieversorgung</i>	3
<i>Finanzielle Situation von Uniper</i>	3
<i>Das Stabilisierungspaket des Bundes</i>	3
<i>Rechtsform und Eigentumsverhältnisse</i>	4
<i>Gesetzliche Voraussetzungen einer Verstaatlichung</i>	4
<i>Kosten und Finanzierung einer Verstaatlichung</i>	5
<i>Kosten aus bestehenden Verbindlichkeiten</i>	6
<i>Einwände gegen eine Verstaatlichung</i>	6
<i>Vergesellschaftung der Energiekonzerne?</i>	6
<i>Die Frage der Entschädigung: Welche Indikatoren sind relevant?</i>	8
<i>Vergesellschaftung der Stromnetze</i>	9
<i>Übertragungsnetze Strom (Höchstspannungsleitungen mit technischen Anlagen)</i>	9
<i>Verteilnetze Strom</i>	9
<i>Volksentscheide als politisches Mittel der Vergesellschaftung</i>	10
<i>Rekommunalisierungsstrategien</i>	10
<i>Auslaufende Konzessionsverträge - der einfachste Weg</i>	10

Vorliegendes Papier versteht sich als Aufschlag, um die LINKEN Forderungen nach der Vergesellschaftung der Energiekonzerne zu untersetzen. Das Energieunternehmen Uniper, wird gerade teil-verstaatlicht. Eine Voll-Verstaatlichung könnte ein Baustein für eine öffentliche Energieversorgung sein. Was spricht dafür? Wie könnte das aussehen? Anschließend skizzieren wir Möglichkeiten zur Vergesellschaftung bzw. Rekommunalisierung von Energiekonzernen und -netzen. Der Fokus liegt dabei auf dem Energieträger Strom.

Gesetzliche Voraussetzungen einer Vergesellschaftung

Rechtliche Grundlage einer Vergesellschaftung von Energiekonzernen können sowohl der „Vergesellschaftungsartikel“ (Art. 15 GG) als auch der „Enteignungsabsatz“ nach Art. 14 Abs. 3 des Grundgesetzes sein. Zudem sind nach § 65 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bestimmte Voraussetzungen zu berücksichtigen (etwa ein wichtiges Bundesinteresse oder dass der Bund einen angemessenen Einfluss auf das Unternehmen erhält).

Artikel 14 und 15 im Grundgesetz legen fest, dass bei Enteignungen eine Entschädigung unter „gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen“ sei (Artikel 14, Abs. 3).

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags nennt drei unterschiedliche Rechtsauffassungen, die miteinander in Konflikt stünden: eine, die Vergesellschaftung nach Artikel 15 Grundgesetz als Sonderform der Enteignung nach Artikel 14 fasse – was eine strenge Auslegung der Verhältnismäßigkeit erforderlich mache. Eine zweite, derzufolge der Gesetzgeber beider Vergesellschaftung, anders als bei der Enteignung, gerade nicht an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden sei, weil Artikel 15 ein eigenes Grundrecht mit weit gehenden Gestaltungsbefugnissen formuliere. Und eine dritte, die die Prüfung der Verhältnismäßigkeit lediglich darauf beziehe, in welchem Ausmaß und in welcher Art und Weise sozialisiert wird, nicht aber darauf, ob überhaupt vergesellschaftet werden darf. Nicht verhältnismäßig wäre sie demnach, wenn im Einzelfall mildere Mittel den Zweck ebenso gut erfüllen könnten.¹

Der Gedanke, eine Entschädigung müsse sich starr und allein am Marktwert orientieren, sei dem Grundgesetz fremd, so der Rechtswissenschaftler Joachim Wieland.² Ein möglicher Kompromiss zwischen allgemeinen und Privatinteressen könnte ähnlich dem „Ertragswert“ von *Deutsche Wohnen & Co Enteignen* errechnet werden (dort: Ortsübliche Miete auf 15 Jahre hochgerechnet).

Für eine rechtsfeste Vergesellschaftung muss 1. der Gegenstand einer Vergesellschaftung klar definiert werden: Welche Energiekonzerne mit welchen Eigenschaften sind gemeint? 2. Muss eine neue, nicht profitorientierte und demokratisch steuerbare Rechtsform gefunden werden.

Für beide Aspekte bieten die Ansätze der Initiative DW & Co enteignen eine Orientierung. Die Initiative legte einen Entwurf für ein „Vergesellschaftungsgesetz“ für eine rechtssichere Umsetzung vor. In dem Gesetzesentwurf wurden Vorschläge gemacht,

- wie der Gegenstand der Vergesellschaftung erfasst werden kann,
- was Ein- und Ausschlusskriterien dafür sind,
- wie die Art und der Umfang der Entschädigung geregelt werden können.

Ein Gesetzesentwurf für den Energiesektor könnte auch regeln, ob eine Entschädigung ohne Haushaltsmittel und ohne Bankkredite erfolgen soll, z.B. indem Anleihen durch eine Anstalt öffentlichen Rechts ausgegeben werden.

¹ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags: Zur Vergesellschaftung eines privatwirtschaftlichen Wohnungsunternehmens nach Art.15GG, S.3. zit.in:

https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Argumente/lux_argu_20_Enteignung_07-22.pdf

² Joachim Wieland und Fabian Thiel, zit. n. Kuhn, Armin: Der Preis der Vergesellschaftung, in: LuXemburg 1/2022, unter: <https://zeitschrift-luxemburg.de/artikel/der-preis-der-vergesellschaftung>

Verstaatlichung von Uniper als Baustein für eine öffentliche Energieversorgung

Uniper ist eines der größten europäischen Gasunternehmen und der größte deutsche Importeur von russischem Gas. Durch ausbleibende Gaslieferungen aus Russland und die explodierenden Preise ist das Unternehmen in Schwierigkeiten geraten – und damit auch die rund 200 Stadtwerke, die von Lieferungen von Uniper abhängen. Die Bundesregierung hat finanzielle Stabilisierungsmaßnahmen beschlossen (s.u.). Außerdem sollen die Gasimporteure mit der Gasumlage die hohen Einkaufspreise auf den Gasmärkten zu 90% erstattet werden. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energieunternehmen von den Rating-Agenturen abgewertet werden und ihre Kreditwürdigkeit verlieren. Ziel dieser Maßnahmen ist, weiterhin die Versorgungssicherheit mit Gas und Strom zu gewährleisten. Es geht somit auch darum, die kommunale Daseinsvorsorge im Energiebereich aufrechtzuerhalten. Dieses Ziel kann anders erreicht werden: Statt die zur Rettung von Uniper nötigen Finanzmittel per Gasumlage bei den Verbraucher*innen einzusammeln, kann das Unternehmen durch eine (Voll-)Verstaatlichung ganz aus den Märkten heraus gelöst werden. Die dafür erforderlichen Kredite werden durch die öffentlichen Haushalte garantiert. Das würde die Finanzmärkte beruhigen und wäre zugleich ein Schutzschirm für die vielen Stadtwerke, die von Uniper beliefert werden (und die zu einem guten Teil in kommunaler Hand sind).

Finanzielle Situation von Uniper

Uniper machte 2021 einen Umsatz von rund 164 Mrd. Euro, wobei ein Verlust von 4,1 Mrd. Euro entstand. Im ersten halben Jahr 2022 summierte sich das **Minus** bereits auf mehr als **12 Mrd.** Euro. Davon steht gut die Hälfte im Zusammenhang mit erwarteten künftigen Gaslieferbeschränkungen. Hinzu kommen Wertminderungen von 2,7 Mrd. Euro, weil Nord Stream 2, an der Uniper maßgeblich beteiligt ist, nicht in Betrieb genommen wurde. Insgesamt hat Uniper **Schulden** von mehr als **2 Mrd.** Euro angehäuft. Allerdings ist es gut im Blick zu behalten, dass **Uniper 2020 seine Gewinne um 25% hatte steigern können (auf 774 Mio. Euro Euro) und die Dividende um 20% gestiegen war.**

Das Stabilisierungspaket des Bundes

Um Uniper zu retten, hat der der Bund ein Stabilisierungspaket über **15 Mrd.** Euro aufgelegt. Davon werden dem Konzern bis zu 8 Mrd. Euro als Eigenkapital zur Verfügung gestellt. Mit rund 270 Mio. Euro erwirbt der Bund einen Aktienanteil in Höhe von 30 % zum Nominalwert von 1,70 Euro je Aktie im Rahmen einer Kapitalerhöhung. Weitere bis zu 7,7 Mrd. Euro werden in Form einer Pflichtwandelanleihe zur Verfügung gestellt. Außerdem wird ein bestehendes KfW-Darlehen um zwei Mrd. Euro aufgestockt – auf dann insgesamt 9 Mrd. Euro. Darüber hinaus hat Uniper eine Erweiterung der KfW-Kreditlinie in Höhe von 4 Mrd. Euro beantragt. Im Gegenzug verlangt die Bundesregierung, im Aufsichtsrat des Unternehmens vertreten zu sein. Uniper sichert darüber hinaus zu, die Gehälter für den Konzernvorstand zu beschränken und keine Dividenden an Aktionär*innen auszuzahlen.

Der Hauptaktionär von Uniper – der finnische Energiekonzern Fortum – verpflichtet sich, ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 4 Mrd. Euro im Unternehmen zu belassen. Er hat die Möglichkeit, dieses Darlehen. Zu einem späteren Zeitpunkt gegen Teile der Pflichtwandelanleihe zu tauschen. Zusätzlich stellt Fortum dem Unternehmen weiterhin eine Garantielinie von 4 Mrd. Euro zur Verfügung.

Rechtsform und Eigentumsverhältnisse

Uniper ist börsennotiert und hat die Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft (SE). Mehrheitseigner ist das drittgrößte Energieunternehmen in Skandinavien, der finnische Konzern Fortum. Der Konzern ist ebenfalls börsennotiert. Hauptaktionär ist mit gut 53% der finnische Staat.

Nach der Kapitalerhöhung des Bundes hält Fortum einen Anteil von rund 56 % an Uniper. Dem Konzern wird die Option eingeräumt, Teile der Pflichtwandelanleihe vom Bund zu erwerben. Damit könnte Fortum die Beteiligung nach Ausgabe weiterer Aktien an den Bund im Rahmen der Pflichtwandlung bei knapp über 50 % halten.

Gesetzliche Voraussetzungen einer Verstaatlichung

Rechtliche Grundlage einer (Voll-)Verstaatlichung von Uniper können sowohl der „Vergesellschaftungsartikel“ (Art. 15 GG) als auch der „Enteignungsartikel“ (Art. 14 GG) des Grundgesetzes sein. Zudem sind nach § 65 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bestimmte Voraussetzungen zu berücksichtigen (etwa ein wichtiges Bundesinteresse oder Erhalt eines angemessenen Einflusses).

Uniper ist nicht der erste Fall der Teilverstaatlichung eines Unternehmens in Deutschland. Bereits 2009 wurde dies mit der Commerzbank gemacht (siehe Kasten).

Beispiel Commerzbank: Die Commerzbank hatte im August 2008 die Übernahme der Dresdner Bank bekannt gegeben. Zwei Wochen später begann die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise. Die übernommene Dresdner hatte ungenügend gedeckte Kredite. Beides führte die Commerzbank an die Schwelle der Insolvenz. Daraufhin nahm sie zuerst den staatlichen Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin) in Anspruch. Diese Mittel reichten nicht, weshalb sie um weitere Staatshilfen warb. Diese wurden durch eine Teilverstaatlichung der Commerzbank 2009 realisiert: Durch den Erwerb eines Anteils von 25 Prozent plus einer Aktie erhielt der Bund ein Vetorecht bei wichtigen Entscheidungen und in der Hauptversammlung der Großbank, verzichtete dabei aber auf das Mitspracherecht bei dem Geschäftsmodell. Weiter bezahlte er für ein Viertel der Anteile 18,6 Mrd. Euro, obwohl der Börsenwert der Commerzbank damals nur bei 4 Mrd. Euro lag. Die Gehälter der Vorstände wurden auf 500.000 Euro beschränkt. Die Europäische Kommission stimmte dieser Teilverstaatlichung bzw. der Verstaatlichung der Verluste zu.

„Technisch“ lief die Teilverstaatlichung der Commerzbank über den staatlichen Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung (SoFFin). Der SoFFin stellte die erforderlichen 10 Mrd. Euro Eigenkapital durch eine Emission von 295 Mio. Stück Stammaktien sowie eine stille Einlage von rund 8,2 Mrd. Euro bereit. Der Versicherungskonzern Allianz war Stammunternehmen der an die Commerzbank verkauften Dresdner Bank gewesen; er stärkte die Kapitalausstattung ihres bisherigen Zweigunternehmens mit einer stillen Einlage von 750 Mio. Euro. Außerdem übernahm die Allianz verbriefte Wertpapiere der Dresdner für etwa 1,1 Mrd. Euro. Deren Eigenkapitalanforderungen wurden damit um 700 Mio. Euro entlastet.

Ähnlich wie bei der Commerzbank braucht es auch bei Uniper eine Verständigung mit dem Hauptanteilseigner, dem finnischen Energiekonzern Fortum. Dabei dürfte eine zentrale Rolle spielen, für wie lukrativ Uniper künftig eingeschätzt wird. Das hängt – neben der Entwicklung auf den Energiemärkten und wie schnell der Bedeutungsverlust fossiler Energieträger sein wird – auch von der Finanz- und Vermögensausstattung des Unternehmens ab.

Kosten und Finanzierung einer Verstaatlichung

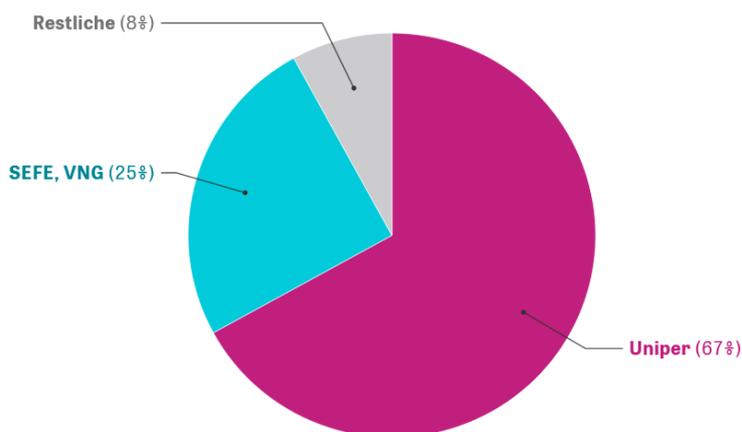
Uniper hat aktuell einen **Börsenwert von 1,7 Mrd. Euro** (Stand: 07.09.2022, 14:17 Uhr). Der Aktienwert belief sich auf 4,66 Euro. Insgesamt gibt es rund 280 000 Aktionär*innen von Uniper. Neben Fortum und dem Bund bilden institutionelle Investor*innen aus Europa und Nordamerika die Mehrheit der übrigen Aktionär*innen. Mehr als 6 % der Uniper-Aktien befinden sich im Besitz von Privatanleger*innen, von denen die meisten in Deutschland ansässig sind.

Für das Geschäftsjahr 2021 hat Uniper eine Dividende von 26 Mio. Euro ausgeschüttet. Pro Aktie wurden 0,07 Euro gezahlt. Das entspricht einer Verzinsung des Grundkapitals (= 622 Mio. Euro) von 4 %. Die Gesamtzahl der Aktien beläuft sich auf rund 371 Mio. Stück vor der Kapitalerhöhung durch den Bund.

Der Bund hat mit dem Engagement zur Rettung von Uniper bereits 30 % der Aktien erworben. Dafür wurden rund 270 Mio. Euro bezahlt. Damit ist der Bund zum zweitgrößten Anteilseigner nach Fortum geworden. Fortum hält nun noch einen Anteil von rund 56 % an Uniper. Die restlichen Anteile halten überwiegend institutionelle Anleger*innen und zum geringeren Teil Privatanleger*innen. **Bei einem Aktienkurs von derzeit 4,66 Euro haben die Anteile, die nicht im Besitz des Bundes sind, einen Börsenwert von rund 1,2 Mrd. Euro.** Die Ansprüche, die Uniper an die Gasumlage stellt, haben einen Umfang von rund 22,8 Mrd. Euro (siehe Grafik).

Voraussichtliche Verteilung der Gasumlage

100 % entsprechen 34 Milliarden Euro



Quelle: Trading Hub Europe, eigene Recherche

Langfristige Vermögenswerte von Uniper (2021) (gerundet)

Vermögensbestandteil	Wert in Euro
Eigenkapital	622 Mio.
Sachanlagen und Nutzungsrechte	10 Mrd.
Immaterielle Vermögenswerte	708 Mio.
Langfristige Wertpapiere	111 Mio.
Beteiligungen	747 Mio.
Forderungen u. sonstige finanzielle Vermögenswerte	4 Mrd.

Forderungen aus derivativen Finanzinstrumenten	17 Mrd.
Sonstige betriebliche Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte	247 Mio.
Summe	32,7 Mrd.*

*In der Bilanz des Uiper-Konzerns werden als weitere Vermögenswerte „Goodwill“ mit 1,8 Mrd. Euro und „Aktive latente Steuern“ mit 2,1 Mrd. Euro aufgeführt. Beide Posten werden aufgrund ihrer inhärenten Unwägbarkeiten nicht berücksichtigt. Der Goodwill etwa bezeichnet einen immateriellen Vermögensposten, der durch Erwerb von anderen Unternehmen entsteht oder als selbst geschaffener Firmenwert eine Höherbewertung des eigenen Unternehmens darstellt.

DIE LINKE hat zur Bundestagswahl 2021 einen Energiewendefonds gefordert. Der Fonds soll vom Bund aufgelegt werden und könnte das Finanzreservoir sein, aus dem die (Voll-)Verstaatlichung von Uniper (sowie weitere Vergesellschaftungs- und Rekommunalisierungsvorhaben s.u.) bezahlt wird.

Kosten aus bestehenden Verbindlichkeiten

Trotz der sehr viel teureren Ersatzbeschaffung von Gas auf den Spotmärkten muss Uniper weiter zum vereinbarten Preis liefern. Seit Mitte Juni 2022 hat das Unternehmen deshalb nach Aussage von Vorstandschef Klaus-Dieter Maubach **jeden Tag einen Verlust von über 60 Mio. Euro**. Zeitweise liegen die täglichen Verluste sogar bei über 100 Mio. Euro. Bis zum 17. August 2022 haben sich die Verluste auf insgesamt 3,8 Mrd. Euro summiert.

Die Verbindlichkeiten würden durch eine Verstaatlichung von Uniper abgesichert. Gleichzeitig würde sichergestellt, dass die Preise nicht durch Dividendenausschüttungen weiter nach oben getrieben werden. Die Verstaatlichung muss gleichzeitig flankiert werden u.a. durch einen europaweiten Höchstpreis für Gas.

Einwände gegen eine Verstaatlichung

Einwände gegen eine Verstaatlichung von Uniper könnten sein, dass sie teurer sei als die jetzige Beteiligung: Zum einen wegen der dann erforderlichen Verlustübernahme durch die verbleibenden Verbindlichkeiten, die sich aus den laufenden und meist langfristigen Verträgen (z.B. mit Stadtwerken) ergeben (s.o.). Auch ein verstaatlichtes Unternehmen Uniper muss Gas zum früher vereinbarten Preis liefern und daher verlustreich auf dem Spotmarkt nachkaufen. Zum anderen wegen möglicher Entschädigungszahlungen für die noch werthaltigen Unternehmensteile.

Kurzfristig mag das zutreffen. Mittel- und langfristig muss es darum gehen, aus dem Scheitern der Liberalisierung der Strommärkte Konsequenzen zu ziehen und Strukturen aufzubauen, die die Versorgung der Endverbraucher*innen und die Versorgung der (kommunalen) Stadtwerke sicherstellt und sie von den Schwankungen des Marktes weniger abhängig macht.

Vergesellschaftung der Energiekonzerne?

Der bundesdeutsche Strommarkt wird von großen Energiekonzernen bestimmt, vier davon teilen sich einen Marktanteil von insgesamt 54%: RWE, EnBW, E.ON und Vattenfall.³ Zwar ist die Marktmacht der

³ RWE 26%, EnBW auf 13%, Vattenfall auf 9% und E.on auf 6%.

vier Konzerne im Vergleich zu den ersten Jahren nach der Strommarktliberalisierung geringer geworden. Noch 2009 hatten die „großen Vier“ einen gemeinsamen Marktanteil von 80% und es wurde von einem oligopolistischen Strommarkt gesprochen.⁴ Dennoch sind die vier Energiekonzerne marktbeherrschend und vor allem auch „politikbestimmend“ (u.a. durch Interessen- und teils auch materieller Verflechtung auf Regionen- und Landesebene und Lobbyismus auf Bundesebene, „too big to fail“ wie im Bankenbereich).

RWE, E.ON und EnBW sind Aktiengesellschaften, E.ON hat die Rechtsform einer europäischen Aktiengesellschaft (SE). Vattenfall ist eine GmbH und eine Zweiggesellschaft der schwedischen Vattenfall AB, die ebenfalls eine Aktiengesellschaft ist, die vollständig dem schwedischen Staat gehört.

Börsennotierte und also an der Börse gehandelte Aktiengesellschaften sind durch die Verteilung der Anteile an Aktionär*innen in privater Rechtsform vergesellschaftet. Hier besteht die Möglichkeit, dass der Staat oder die Bundesländer Anteile übernehmen und damit zugleich in die Geschäftstätigkeit hineinwirken.

Politische Voraussetzungen einer Vergesellschaftung

Die großen Energiekonzerne haben sehr unterschiedliche Eigentümer- bzw. Aktionärsstrukturen. RWE befindet sich zu 87 % in den Händen von institutionellen Investoren, darunter BlackRock mit 7 %. Privatanleger*innen machen 12 % der Eigentümer*innen aus. Die E.ON-Aktien werden zu 61 % von institutionellen Investoren und zu 21 % von Privatanleger*innen gehalten. Die restlichen 18 % werden von RWE, E.ON selbst und Sonstigen gehalten. Demgegenüber befindet sich EnBW nahezu vollständig in staatlicher und kommunaler Hand: jeweils 46,75 % der Aktien werden von der landeseigenen NECKARPRI Beteiligungsgesellschaft mbH und dem Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) gehalten.⁵ Die restlichen Anteile halten vier weitere kommunale Zweckverbände sowie EnBW selbst. Nur 0,39 % der Anteile sind in Streubesitz. Die Stammgesellschaft der deutschen Vattenfall GmbH, die schwedische Vattenfall AB, hat zwar die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, wird jedoch nicht an den Börsen gehandelt. Sie befindet sich vollständig im Besitz des schwedischen Staates.

Vergesellschaftung würde nicht nur bedeuten, die Eigentumsstruktur zu verändern, sondern auch die Geschäftsweise: weg von Aktiengesellschaften und Gewinnausschüttungen, hin zu bedarfsorientierten Funktionsweise öffentlicher Daseinsvorsorge. Das könnte auch zu Spannungen etwa mit der EnBW führen, die in Landesbesitz ist, aber in die Marktmechanismen eingebunden.

Finanzielle Bedingungen einer Vergesellschaftung

Zur Bundestagswahl 2021 fordert DIE LINKE verstärkte Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien. Die Energieversorgung soll als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge öffentlich organisiert werden. DIE LINKE hatte einen „**Energiewendefonds**“ mit einer Finanzausstattung von 13 Mrd./Jahr vorgesehen. Hieraus könnten Vergesellschaftungs- und Rekommunalisierungs-Vorhaben finanziell unterstützt werden können. Die Quellen für diesen Fonds können vielfältig sein: Der Bundeshaushalt selbst – DIE LINKE hat in ihren Berechnungen zusätzliche Einnahmen in Höhe von 163 Mrd. Euro vorgesehen –, KfW- oder andere Kredite sind vorstellbar.

⁴ Hiervon entfielen auf RWE 31%, E.on 19%, Vattenfall 16% und EnBW 14%. Im Vergleich zu 2009 hat E.on die meisten Marktanteile verloren.

⁵ Der Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke mit Sitz in Ravensburg ist ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften im südlichen Baden-Württemberg.

Mit der Vergesellschaftung gehen **langfristige Werte in die öffentliche Hand über**, die auch langfristig über Kredite finanziert werden sollten.

Die Frage der Entschädigung: Welche Indikatoren sind relevant?

Die Entschädigung für eine Vergesellschaftung soll auf Basis der oben skizzierten Abwägung gemäß Art. 14 (3) GG erfolgen. Dafür können verschiedene **Indikatoren** herangezogen werden: Die vorhandenen Vermögenswerte, das Eigenkapital, die Sachanlagen, die Betriebsergebnisse, die Gewinnmargen oder die Erwartungen der Aktionär*innen. Ein wichtiger Indikator ist auch die aktuelle Finanz- und Vermögenslage eines Konzerns.

Exemplarisch sollen entschädigungsrelevante Indikatoren für RWE bestimmt werden. Der Konzern hat nach eigenen Angaben seine Finanzlage im Geschäftsjahr 2021 weiter verbessert. Trotz Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien sind die Nettoschulden unter Null gefallen. Zum Bilanzstichtag wies RWE ein **Nettovermögen** von 360 Mio. Euro aus. Das gesamte **Finanzvermögen** beträgt rund 26,58 Mrd. Euro. Werden davon die Verbindlichkeiten abgezogen, bleibt ein **Nettofinanzvermögen von gut 9 Mrd. Euro**.

Insgesamt weist RWE in der aktuellen Konzernbilanzstruktur ein **langfristiges Vermögen** von 38,86 Mrd. Euro aus. Darunter fallen Sachanlagen mit einem Wert von gut 20 Mrd. Euro und immaterielle Vermögenswerte in Höhe von 5,9 Mrd. Euro. Als kurzfristiges Vermögen werden gut 103 Mrd. Euro angegeben. Darunter fallen z. B. Forderungen und Wertpapiere.

Aktuelle Vermögenswerte von RWE (2021)

Vermögensbestandteil	Wert in Euro
Eigenkapital	17 Mrd.
Sachanlagen	20 Mrd.
Immaterielle Vermögenswerte	5,8 Mrd.
Wertpapiere	8 Mrd.
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	6,5 Mrd.
Forderungen und sonstige Vermögenswerte	80 Mrd.
Summe	137,3 Mrd.*

* In der Bilanz des RWE -Konzerns wird das langfristige Vermögen summarisch mit rund 39 Mrd. Euro und das kurzfristige Vermögen mit insgesamt rund 103 Mrd. Euro ausgewiesen. Die in der Tabelle aufgeführten Vermögensbestandteile gehen in diesen Summen nicht auf. Die Differenz wird in der Konzernbilanzstruktur nicht näher erläutert.

Das **Eigenkapital** hat einen Umfang von gut **17 Mrd. Euro**. Da es sich dabei um die Vermögenswerte der Anteilseigner*innen handelt, ergibt sich daraus auch ein **Anhaltspunkt für die Höhe einer Entschädigungsleistung**. Es dürfte sicher sein, dass die Aktionär*innen darauf pochen werden, zumindest den **Nominalwert** ihrer Aktien ersetzt zu bekommen. Im Vergleich zum Börsenwert der Aktien – der aktuell bei 40,85 Euro pro Aktie liegt – würde der Nominalwert eine vergleichsweise günstige Entschädigungsleistung implizieren. Eine Orientierung am Nominalwert bietet eine nachvollziehbare Größe.

Eine mögliche Entschädigungssumme für RWE könnte sich auch an anderen Kriterien orientieren: Am

aktuellen Kurs, dann würde die Entschädigung sich auf **27,6 Mrd.** Euro belaufen. Der **Jahresendkurs 2021** lag bei **24,2 Mrd.**, der **Buchwert** läge bei **15,3 Mrd.** (zzgl. 1,7 Mrd. für andere Gesellschafter).

Eine alternative Berechnung könnte der **einfache Ertragswert** aus der Erbschaftsteuer bieten. Hierfür wird der durchschnittliche Gewinn der letzten 3 Jahre mit 13,75 (fixierter Kapitalisierungsfaktor) multipliziert. Allerdings schwanken die Gewinne bei RWE sehr stark. Um die gegenwärtigen Übergewinne nicht mit einzurechnen, würden die Jahre 2018-2020 zugrunde gelegt.

Berechnung des einfachen Ertragswertes für RWE

Gewinne 2018: 591 Mio.; 2019: 1,2 Mrd., 2020: 1,8 Mrd.

Durchschnitt: 1,197 Mrd. * 13,75 = **16,45875⁶**

Der einfache Ertragswert würde eine Entschädigungssumme von etwa 16,5 Mrd. Euro ergeben. Für die Hinzurechnung weiterer Faktoren nach dem vereinfachten Ertragswert kämen ggf. die immateriellen Vermögenswerte i.H.v. 5,8 Mrd. hinzu.

Vergesellschaftung der Stromnetze

Übertragungsnetze Strom (Höchstspannungsleitungen mit technischen Anlagen)

Derzeit betrieben **vier private Unternehmen** das gesamte bundesweite Übertragungsnetz für Strom (50Hertz, Amprion, TenneT, TransnetBW). Sie haben einen „gesellschaftlichen Auftrag“ und sollen nach §11 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Sicherheit der Stromversorgung gewährleisten.⁷ Das bedeutet, dass die vier Unternehmen den überregionalen Stromaustausch störungsfrei garantieren und zugleich dafür sorgen müssen, dass Erzeugung und Verbrauch des Stroms sich jederzeit im Gleichgewicht befinden und damit Systemstabilität sichergestellt ist.

Reguliert werden die Unternehmen von der Bundesnetzagentur. Grundlage dafür ist u.a. der Netzentwicklungsplan als das zentrale Planungsinstrument, mit dem der Netzentwicklungsbedarf für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre festgestellt und überprüft werden kann.

Die Unternehmen bekommen für ihren „gesellschaftlichen Auftrag“ eine staatlich **garantierte Rendite**. So beinhalten die Fixkosten des bis 2030 geplanten Netzausbaus allein **2,2 Mrd. Euro** an Rendite für die Netzbetreiber. Trotz der gesetzlichen Regulierung durch die Bundesnetzagentur haben die Netzbetreiber damit ein starkes Interesse, ihre jeweiligen Übertragungsnetze größer zu dimensionieren als notwendig. Um die Energiewende nicht den Eigeninteressen weniger privater Unternehmen zu überlassen, sollten das Übertragungsnetz in öffentliches Eigentum überführt werden.

Verteilnetze Strom

In den letzten Jahrzehnten haben viele Kommunen und Stadtwerke ihre Verteilnetze an private Unternehmen verkauft. Mittlerweile gibt es vielerorts Versuche, die Verteilnetze wiederzubekommen und

⁶ Würden die Jahre 2019, 2020 und 2021 zugrunde gelegt, ergibt sich aufgrund der Gewinne von 2021 (3,7 Mrd.) ein 3-Jahres-Durchschnitt von 2,23 und ein einfacher Ertragswert von rund 30 Mrd. Euro.

⁷ So heißt es in § 11 EnWG (1): „Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist.“

damit auch wieder Energie zu erzeugen. Meist sind das Erneuerbare Energien und zusätzliche Energiedienstleistungen. Wer die Infrastrukturen besitzt, hat mehr Spielraum, eine lokale Energiewende umzusetzen und sie sozial und gerecht zu gestalten. Dabei helfen auch Einnahmen aus den Netzentgelten.

Volksentscheide als politisches Mittel der Vergesellschaftung

Berlin und Hamburg haben ihre privatisierten Stromnetze zurückgekauft. In beiden Städten fanden 2013 Volksentscheide zur Rekommunalisierung der Energieversorgung (Berlin) bzw. der Energienetze (Hamburg) statt. In Berlin scheiterte das Volksbegehren aufgrund des knapp verfehlten Quorums von 25%.⁸ Dennoch verhandelte der Berliner Senat mit dem privaten Energieversorger Vattenfall über eine Rekommunalisierung der Energienetze und kaufte sie 2021 zurück. Der dafür bezahlte Preis lag bei rund 2,14 Mrd. Euro.

In Hamburg war der Volksentscheid erfolgreich. Mit 50,9 % erzielte er eine knappe Mehrheit an Ja-Stimmen zugunsten einer Rekommunalisierung der Energieversorgungsnetze. In der Folge erwarb der Hamburger Senat Anfang 2014 die von Vattenfall gehaltenen 74,9 % Anteile am Hamburger Stromnetz. Seitdem ist die Stromnetz Hamburg GmbH wieder vollständig in städtischer Hand. Als kommunales Unternehmen nimmt die Stromnetz Hamburg GmbH Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr und richtet ihr Handeln entsprechend § 1 EnWG an den Grundsätzen einer sicheren, wirtschaftlichen, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltgerechten leitungsgebundenen Energieversorgung aus.

Rekommunalisierungsstrategien

Ziel ist es, eine **Privatisierung öffentlich-rechtlicher Aufgaben und Vermögen rückgängig zu machen** und in kommunale Trägerschaft zurückzuholen. Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es dafür nicht. DIE LINKE hat dafür 2019, 2020 und 2022 entsprechende Anträge in den Bundestag eingebracht, die keine Mehrheit gefunden haben. Wir fordern:

- ein **Rekommunalisierungsgesetz** und die Schaffung einer Anstalt öffentlichen Rechts, die die Kommunen beratend fördern und unterstützen sollen. Kurzfristig könnte
- die Rekommunalisierung in den Kommunen durch einen **Rekommunalisierungsfonds des Bundes** unterstützt werden, dessen Höhe nach einer Bedarfsprüfung bestimmt wird.
- müssten **Beschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Kommunen** aufgehoben werden. Bei Rekommunalisierungen handelt es sich dabei entweder um einen **(Rück-)Kauf von Anteilen** an privaten oder gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen. Oder es handelt sich um die **Rückübertragung von Aufgaben**, die von der Kommune per Betreiber- oder Konzessionsvertrag an private Unternehmen vergeben worden sind.

Auslaufende Konzessionsverträge - der einfachste Weg

Im Energiebereich ist eine 20-jährige Laufzeit der Verträge üblich. Der Bundesgerichtshof urteilte im Jahre 1999: „Spätestens alle 20 Jahre sollten die Partner eines Konzessionsvertrages frei darüber entscheiden können, ob die Energieversorgung durch den bisherigen Vertragspartner, durch ein konkurrierendes

⁸ 83 % der Abstimmungsteilnehmer*innen stimmten mit Ja. Das Quorum von 25 % aller Stimmberechtigten wurde mit 24,1 % knapp verfehlt.

Versorgungsunternehmen oder durch die Kommune selbst fortgesetzt werden sollte“ (BGH, Kartellsenat, Urteil vom 16.11.1999, „Kaufering“, Aktenzeichen KZR 12/97). **Mit dem Auslaufen der Verträge haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Energieversorgung (wieder) in die eigenen Hände zu nehmen.**⁹

Beispiel - Stadtwerk am See: Im Oktober 2012 haben die Baden-Württembergischen Gemeinden Friedrichshafen (60.000 Einwohner*innen) und Überlingen (23.000 Einwohner*innen) durch Fusion ihrer Stadtwerke das „Stadtwerk am See“ gegründet. Bemerkenswert ist die Gesellschafter*innenstruktur des „Stadtwerk am See“. Durch die Beteiligungsgesellschaft haben andere Kommunen in der Umgebung die Möglichkeit, als Gesellschafter in das bestehende Stadtwerk einzusteigen. Dabei wurde besonders an Kommunen gedacht, die zu klein für ein eigenes Stadtwerk sind (ebenda S. 17).

⁹ Vgl.: [Für starke Kommunen mit leistungsfähigen Betrieben in öffentlicher Hand. Ein Leitfaden zur Rekommunalisierung. Broschüre Linksfraction März 2021 ; S.6](#)